## Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien

Ralf Kreikebohm, Uwe Kolakowski, Svenja Reiber, Jürgen Rodewald

Die rentenpolitische Agenda 2030

Die Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Alterssicherung vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen

2. überarbeitete und aktualisierte Auflage



## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitun	g	П
2	Ausgangs	slage	17
	2.1	Die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses	17
	2.1.1	Von der Mühsal der Arbeit zur Erfüllung des Lebens	17
	2.1.2	Erwerbsarbeit und Sozialstaatsentwicklung	19
	2.1.3	Prekäre und atypische Beschäftigung versus Normalarbeitsverhältnis	19
	2.1.4	Die Datenlage zum Normalarbeitsverhältnis: Die Ausweitung der prekären und atypischen Beschäftigungsverhältnisse	23
	2.1.5	Gründe für die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses ab Anfang der 1990er Jahre	26
	2.2		
	2.2	Die These der Individualisierung der Gesellschaft	29
3	Die Neudefinition eines auskömmlichen Leistungsniveaus als		
	Sicherung	gsziel der gesetzlichen Rentenversicherung	35
	3.1	Status quo	35
	3.1.1	Standardrente	35
	3.1.2	Rentenniveau	36
	3.1.3	Das Rentenniveau als Maßgröße für die Haltelinie eines	
		auskömmlichen und angemessenen Leistungsniveaus?	38
	3.2	Neudefinition des Leistungsniveaus	39
	3.2.1	Die Grundidee für die Bestimmung des Leistungsniveau aus dem	
		Versicherungssystem	39
	3.2.2	Grundsicherung im Alter	41
	3.2.3	Methodische Hinweise	41
	3.2.4	Neudefinition des Leistungsniveaus	43
	3.3	Zielerreichung durch eine Änderung der Rentenanpassungsformel.	44
	3.3.1	Anpassung der Renten nach geltendem Recht	46
	3.3.2	Die Rentenanpassungsformel als verteilungspolitische Stellschraube	47
	3.4	Bisherige Vorschläge für eine Änderung der Rentenanpassungsformel	47
	3.4.1	Der Vorschlag von W. Hain, A. Weprek und H. Viebrok aus dem Jahr	
		2011	47
	3.4.2	Der Vorschlag von J. Faik; T. Köhler-Rama aus dem Jahr 2009	50
	3.4.3	Der Vorschlag von J. Steffen aus August 2015	52
	3.5	Fazit aus den Vorschlägen für eine Änderung der Rentenanpassungsformel	55
	2.6		
	3.6	Alternativlösung durch die Solidarrente?	56

4	Das Beschäftigungsverhältnis als Grundvoraussetzung für den Schutz		
		Sozialversicherung 61	
	4.1	Interdependenzen zwischen Arbeitswelt und Arbeitsverfassung und den sozialen Sicherungssystemen	
	4.2	Die Zukunft des Arbeitslebens – einige Entwicklungslinien 62	
	4.3	Bedarf es grundlegender Veränderungen des Sozialversicherungsrechts?	
	4.3.1	Sozialversicherungsrechts?	
	4.3.2	Der versicherte Personenkreis	
	4.3.2.1	Abgrenzung Selbständige/unselbständig Beschäftigte	
	4.3.2.1.1	Brief- und Frachtzustelldienste (z.B. Frachtführer), Speditionen/ Mietfahrer	
	4.3.2.1.2	Verteildienste (z. B. Zeitungszusteller; Prospektverteiler)	
	4.3.2.1.2	Technische Dienstleistungen (z. B. Schnüffler)	
	4.3.2.1.3	Therapeutische Dienstleistungen (z. B. Krankengymnasten bzw.	
	4.3.2.1.4	Ergotherapeuten), Honorarärzte	
	4.3.2.1.5	Dozententätigkeiten	
	4.3.2.1.6	Übungsleiter/Honorarkräfte	
	4.3.2.1.0	Kann die Statusfeststellung nach § 7 a SGB IV zur präzisen	
	4.3.2.2	Abgrenzung von unselbständiger und selbständiger Beschäftigung	
		beitragen?	
	4.3.2.3	Verschiebung des Arbeitsraumes	
	4.3.2.4	Arbeitszeitoptionen und Führen mit Zielvorgaben	
	4.3.2.5	Neue Arbeitsorganisationsformen	
	4.3.2.6	Plattformökonomie	
	4.4	Auswirkungen auf die versicherten Risiken	
	4.4.1	Rentenversicherung	
	4.4.2	Krankenversicherung	
	4.4.3	Arbeitslosenversicherung	
	4.4.4	Unfallversicherung	
	4.5	Fazit und Folgerungen	
	4.6	Die Weiterentwicklung der Sozialversicherung zu einem	
		Sicherungssystem für Beschäftigte, Selbständige und wirtschaftlich	
		Abhängige	
	4.6.1	Vorbemerkung	
	4.6.2	Die Einbeziehung von (Solo-)Selbständigen in den versicherten	
		Personenkreis der Sozialversicherung	
	4.6.3	Der versicherte Personenkreis in der Rentenversicherung: die	
		historische Entwicklung	
	4.6.4	Selbständige in der Sozialversicherung: das geltende Recht 94	
	4.6.5	Beitragspflichtige Einnahmen	
	4.6.6	Befreiungsrecht beim Erreichen von 30 EP	
	4.6.7	Beitragstragung	

	4.6.8 4.6.9 4.6.10 4.6.11 4.6.12 4.6.13	Erfassung von Selbständigen: einige "technische" Fragen Übergangsregelungen aus Vertrauensschutzgründen Die Entwicklung in Europa Ökonomische Entwicklung Fortentwicklung der Sozialgesetzgebung Bismarcks Zwischenergebnis	107 108 109 110 112 112	
5	Die Verte	eilungswirkungen der Beitragserhebung	115	
	5.1	Ausgangslage	115	
	5.2	Solidarität als Grundidee der Sozialversicherung	116	
	5.3	Sind die Verteilungswirkungen der Beitragserhebung Ausdruck der Solidarität in der Sozialversicherung?	120	
6	Koordina	ation der Basisalterssicherungssysteme	123	
	6.1	Ausgangslage	123	
	6.1.1	Die gesetzliche Rentenversicherung.	123	
	6.1.2	Die Beamtenversorgung	125	
	6.1.3	Die berufsständische Versorgung	126	
	6.1.4	Die Alterssicherung der Landwirte	129	
	6.1.5	Die Versorgungssysteme der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern	130	
	6.2	Koordinierungsbedarf, -ziel und -defizite	130	
	6.3	Die Überleitung von Anwartschaften nach europäischem Vorbild	131	
7	Das Drai	i-Säulen-Modell und die Entgeltumwandlung	133	
,	7.1	Das Ziel der Lebensstandardsicherung im Drei-Säulen-Modell	133	
	7.1	_	133	
		Die Stabilität der umlagefinanzierten Rentenversicherung		
	7.3	Das Sicherungsniveau der drei Säulen	133	
	7.4	Die Stärkung der 2. und 3. Säule	135	
	7.5	Der Sonderfall der Entgeltumwandlung	136	
8	Die Absicherung der Invalidität und eine bessere Verzahnung mit			
	präventiv	ven und rehabilitativen Ansätzen	137	
	8.1	Ausgangslage	137	
	8.2	Österreich	138	
	8.2.1	Altersrenten	138	
	8.2.2	Invaliditätsrenten/Berufsunfähigkeitsrenten.	139	
	8.2.2.1	Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen bis Jahrgang 1963 Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen ab Jahrgang 1964	139	
	8.2.2.2		139	
	8.3 8.3.1	Niederlande	139 140	
	8.3.2	Invaliditätsrenten	140	
	8.4	Schweiz	142	
	· · ·	2-1		

	8.4.1 8.4.2	Altersrenten	142 143
	8.5	Zwischenergebnis	144
	8.6 8.6.1 8.6.2	Schlussfolgerungen	144 145 145
9	Die Flexi	bilisierung des Renteneintritts	149
	9.1	Ausgangslage	149
	9.2	Flexibilisierung des Rentenrechts unabhängig von der Altersgrenzenanhebung	149
	9.3	Die Forderung nach einem flexiblen Rentenzugang ist schon "in die Jahre" gekommen	150
	9.4	Vorteile eines gleitenden bzw. schrittweisen Übergangs aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand	152
	9.5	Der sozialrechtliche Status quo	153
	9.5.1	Vorziehen und Hinausschieben des Rentenbeginns	153
	9.5.2	Teilrente	154
	9.5.3	Das Flexirentengesetz	155
	9.5.3.1	Die Neuregelungen durch das Flexirentengesetz	155
	9.5.3.1.1	Die Versicherungspflicht von Altersrentnern	156
	9.5.3.1.2	Zusammentreffen von Versichertenrenten und Hinzuverdienst	157
	9.5.3.1.3	Hinzuverdienst bei vorgezogenen Altersrenten	159
	9.5.3.1.4	Jährliche statt monatliche Hinzuverdienstgrenze	160
	9.5.3.1.5	Der Hinzuverdienstdeckel	160
	9.5.3.1.6	Prognose des Hinzuverdienstes	161
	9.5.3.1.7	Hinzuverdienst bei Renten wegen Erwerbsminderung	162
	9.5.4	Zusätzliche Beitragszahlung ab 50	163
	9.5.5	Eine erste Einschätzung	164
	9.6	Der arbeitsrechtliche Status quo	167
	9.6.1	Die arbeitsrechtlichen Regelungen nach dem Altersteilzeitgesetz	167
	9.6.2	Aktuelle Altersteilzeitregelungen	168
	9.6.2.1	Regelungen in der Chemieindustrie	168
	9.6.2.2	Regelungen für den öffentlichen Dienst	169
	9.6.3	Der arbeitsrechtliche Rahmen eines flexiblen Übergangs	170
	9.6.4	Welche arbeitsrechtlichen Lösungen bieten sich an?	171
	9.7	Reformvorschläge für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	172
	9.7.1 9.7.2	Voraussetzungen für weitere Flexibilisierung	172
		Vollendung des 60. Lebensjahres	172
	9.7.3	Andere Gestaltungsoptionen für einen gleitenden Übergang	174
	9.7.4	Änderung der Berechnungsgrundlage für den Hinzuverdienst	17e

	9.8	Ausdehnung des Hinzuverdienstgrenzenrechts auf die Regelaltersrente	177
	9.9	Ablehnung einer Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen	178
	9.9.1	Pro-Argumente	178
	9.9.2	Contra-Argumente	178
	9.10	Reformvorschläge für das Arbeitsrecht	180
	9.10.1 9.10.2	Abschaffung der Blockmodelle bei der Altersteilzeit	180 180
	9.10.2	Zwischenergebnis	182
10		em der Altersarmut	189
10	10.1	Ausgangslage	189
	1011		
	10.2 10.2.1	Ursachen der Altersarmut	192 192
	10.2.1	Anzahl der Rentner mit Grundsicherungsbedarf steigt	192
	10.2.2	Die Zunahme lohnprekärer Beschäftigung führt zur Zunahme von	124
	10.2.3	Altersarmut	195
	10.2.4	Sinkendes Leistungsniveau in der GRV	196
	10.2.5	Vermeidung von Altersarmut durch Ursachenbeseitigung	198
	10.2.6	Unzureichende Höhe der Rente wegen Erwerbsminderung und	
		unzureichende Zusatzvorsorge durch Erwerbsminderung vor	
	100-	Erreichen des Rentenalters	199
	10.2.7	Langzeitarbeitslosigkeit und Bewertung von Zeiten der	205
	10.2.8	Arbeitslosigkeit	205 206
		•	
	10.3	Die unterschiedlichen Mindestrentenmodelle	208
	10.4	Das "traditionelle" Gegenargument: Verstoß gegen die	210
		Beitragsäquivalenz	210
	10.5	Reform der Grundsicherung statt Mindestrente	211
	10.6	Sozialer Ausgleich in der GRV als Vertrauen bildende Maßnahme	212
	10.7	Die "Grundrente" nach dem "schwarz-roten" Koalitionsvertrag	214
11	Die Entw	icklung der Nachhaltigkeitsrücklage	217
	11.1	Die Umlagefinanzierung	217
	11.2	Die Nachhaltigkeitsrücklage	218
12	Die Präve	ention und Rehabilitation zielgenau entwickeln	221
	12.1	Vom antiken Bäderwesen zu modernen Präventions- und	
	10.1.1	Rehabilitationskonzepten	223
	12.1.1	Die Anfänge der Prävention und Rehabilitation – Ein Blick in die	222
	12.1.1.1	Medizinhistorie	223 224
	12.1.1.1	Die berufliche Rehabilitation	225

	12.1.2	Die Bedeutung von Pravention und Rehabilitation vor dem	
		Hintergrund der heutigen gesellschaftlichen Krankheitslast	227
	12.1.3	Moderne Konzepte und Leistungserbringung in der Prävention und	
		medizinischen Rehabilitation	234
	12.1.3.1	Prävention	234
	12.1.3.2	Medizinische Rehabilitation	235
	12.1.4	Moderne Konzepte und Leistungserbringung in der beruflichen	
		Rehabilitation	237
	12.1.5	Gesundheitliche Chancengleichheit in der präventiven und	
		rehabilitativen Versorgung	238
	12.2	Künftige Herausforderungen für die Prävention und Rehabilitation .	241
	12.2.1	Arbeitswelt der Zukunft – Annahmen sozialer und gesundheitlich	
		bedingter Risiken und Potenziale	241
	12.2.1.1	Vernetzte Kommunikationssysteme und Automatisierung	242
	12.2.1.2	Neue Modelle der Arbeitsorganisation	245
	12.2.1.3	Entgrenzung und Verdichtung von Arbeit	247
	12.2.2	Migration und Flüchtlingsströme	248
	12.2.3	Prävention und Rehabilitation vor dem Hintergrund prognostischer	
		Entwicklungstrends	250
	12.3	Schlussbemerkung: Prävention und Rehabilitation zielgenau	
		entwickeln	259
13	Schlussbe	etrachtungen	261
Lite	ratur		263
Inte	rnetquellen		282
	orinnen und		285
→ 1110	ormien und	0 Autoren	7.0.1

## 1 Einleitung

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz<sup>1</sup> hat die große Koalition das mit Abstand finanziell umfangreichste Sozialpaket in der Geschichte der Bundesrepublik im Sommer 2014 auf den Weg gebracht. Sie ist dafür von der Opposition politisch und von allen Renten- und Sozialexperten<sup>2</sup> scharf kritisiert worden, während sie in der Bevölkerung große Zustimmung erfahren hat<sup>3</sup>. Doch auch für dieses Reformpaket gilt der bekannte Ausspruch: Nach der Reform ist vor der Reform. Insofern war es geradezu folgerichtig, dass im Bundestagswahlkampf ab Sommer 2017 erneut um soziale Gerechtigkeit gerungen wurde. Insbesondere die Definition eines auskömmlichen Leistungsniveaus wurde zum zentralen Punkt der Debatte um die künftige Alterssicherung.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde der Reformbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung im Besonderen und in der Alterssicherung im Allgemeinen keineswegs gelöst, eher im Gegenteil<sup>4</sup>: Die gute Beschäftigungssituation und die damit verbundenen Beitragseinnahmen haben zu einem Anwachsen der Nachhaltigkeitsrücklage von mehr als 1,8 Monatsausgaben (= 35 Mrd. Euro) im Jahr 2014 geführt<sup>5</sup>. Doch dieses gute finanzielle Polster wird durch das beschlossene Rentenpaket rasch, d.h. bis Ende des Jahrzehnts, abgebaut sein, wozu auch die Beitragssatzsenkung ab 01.01.2015 auf 18,7 % beitragen wird. Bereits Ende 2017 wird die Nachhaltigkeitsrücklage auf rund 30 Mrd. Euro und Ende 2021 auf rund 7,8 Mrd. Euro zurückgegangen sein.

Das hohe finanzielle Polster der gesetzlichen Rentenversicherung wird also in den nächsten Jahren schmelzen wie das "Eis in der Mittagssonne". Ende 2014 ist die Schwankungsreserve erneut auf 1,91 Monatsausgaben gestiegen<sup>7</sup>. Nach den aktuellen Finanzvorausschätzungen vom Herbst 2017 wird die Nachhaltigkeitsrücklage in den nächsten Jahren kontinuierlich abgebaut und im Jahre 2022 die Untergrenze von 0,2 Monatsausgaben unterschreiten<sup>8</sup>. Deshalb ist nach den aktuellen Annahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung nunmehr im Jahre

<sup>1</sup> Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014 (BGBl. I, S. 787 ff.).

Vgl. Kreikebohm, Die Lebensstandardsicherung der gesetzlichen Rentenversicherung als auslaufendes Modell?, in: SGb 2015, S. 181 ff. (186 ff.); Schmähl, Zu einigen Zukunftsaufgaben in der deutschen Alterssicherungspolitik, in: rv 2015, S. 163 ff., Rixen, Die Rente ist sicher – echt jetzt?!, Editorial NZS Heft 16, 2017; Ruland, Plädoyer für eine nachhaltige Rentenpolitik auch über 2030 hinaus, in: NZS 2016 S. 721 ff.

<sup>3</sup> Nach verschiedenen Umfragen halten knapp 80% der Befragten die Verbesserungen im Rentenrecht für richtig und notwendig.

<sup>4</sup> Siehe dazu Urban, Rente: Trotz Zwischenhoch droht ein Unwetter, in: SozSich 2015, S. 384f.

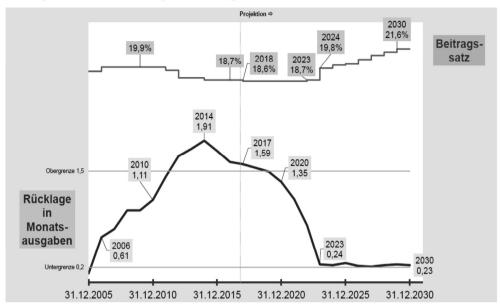
<sup>5</sup> Buntenbach, Bundesvertreterversammlung 02.07.2015, Manuskript Folie 10.

<sup>6</sup> Der auf Seehofer zurückgehende Ausspruch betraf einen ganz anderen Sachverhalt, passt aber auf die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung genau.

<sup>7</sup> Gunkel, Bundesvertreterversammlung 3.12.2015, Manuskript, S. 2.

<sup>8</sup> Gunkel, a. a. O., (Fn. 7), S. 9.

Übersicht 1: Weitere Entwicklung Beitragssatz und Nachhaltigkeitsrücklage bis 2030



Stand: Finanzschätzung Oktober 2017

Quelle: DRV Bund

2022 mit einem deutlichen Anstieg des Beitragssatzes von gegenwärtig und bis 2021 stabil bleibenden 18,7% auf dann 19,1% zu rechnen.<sup>9</sup>

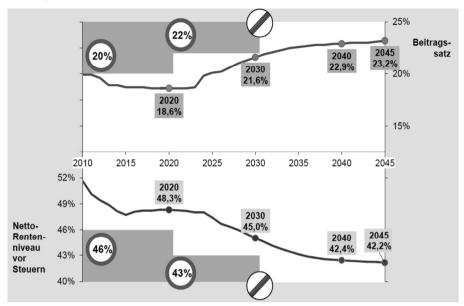
Auf der anderen (Leistungs-)Seite wird das Rentenniveau weiterhin absinken<sup>10</sup>. Sozialpolitisch ist dies eine verheerende Botschaft: Obwohl bis 2030 160 Mrd. Euro durch das RVLeistungsverbesserungsgesetz zusätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung fließen, sinkt
das Rentenniveau als Maßstab für die Angemessenheit des Leistungsniveaus der gesetzlichen
Rentenversicherung<sup>11</sup>. Und für die Zeit ab 2021 wird die Botschaft nicht besser, denn nach dem
Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage werden die Beitragssätze wieder angehoben werden müssen. Dies bedeutet: steigender Beitragssatz und sinkendes Rentenniveau – eine Botschaft, die insbesondere die jüngeren Versicherten nur schwer werden akzeptieren können und
wollen. In Übersicht 1 werden der Beitragssatz und die Nachhaltigkeitsrücklage bis 2030 und
in Übersicht 2 Beitragssatz und Nettorentenniveau vor Steuern abgebildet. In Analysen zum
Sicherheitsgefühl in der deutschen Bevölkerung kommt zum Ausdruck, dass Sorgen über die

<sup>9</sup> Buntenbach, Bundesvertreterversammlung 29.06.2017, Manuskript Folie 11, S. 12.

Buntenbach, Bundesvertreterversammlung 02.07.2015, a. a. O. (Fn. 5), Manuskript Folie 11, danach sinkt das Rentenniveau im Jahre 2020 auf 47,3 % und im Jahre 2030 auf 44,1 %.

<sup>11</sup> Ob das Nettorentenniveau ein sachgerechter Maßstab für die Bewertung der Angemessenheit des Leistungsniveaus in der Rentenversicherung ist, werden wir unter Abschnitt 3 darlegen.

Übersicht 2: Weitere Entwicklung Beitragssatz und Nettorentenniveau vor Steuern bis 2045



Stand: Finanzschätzung Oktober 2017

Quelle: DRV Bund

Altersversorgung die Lebenszufriedenheit beeinträchtigen; und zwar weitgehend unabhängig vom Lebensalter<sup>12</sup>. Der Gesetzgeber hat auf diese Entwicklungen gleichsam nur formalistisch reagiert und in § 154 I und II SGB VI die Bundesregierung zur Abgabe eines Rentenversicherungsberichtes verpflichtet. Sie muss zudem nach § 154 III SGB VI geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn der Beitragssatz bis 2020 20% und bis 2030 22% übersteigt bzw. das Rentenniveau bis 2020 46% und bis 2030 43% unterschreitet. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen dann umgesetzt werden, bleibt dem politischen Abwägungsprozess überlassen.

In den politischen Abwägungsprozess werden dann allerdings weitere Argumente und Entwicklungen einfließen. Ab 2020 dürfte die Zahl der Zugangsrentner, die geringe Rentenanwartschaften angesammelt haben, deutlich zunehmen, weil die lohnprekären Beschäftigungsverhältnisse mit Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts deutlich zugenommen haben und diese Versicherten ab 2020 in Rente gehen. Dadurch dürfte die Zahl der Rentner mit Rentenhöhen in der Nähe der Grundsicherungsschwelle steigen. Dieser Trend – Zunahme von Renten in der Nähe der Grundsicherungsschwelle – wird schließlich noch verstärkt durch die seit 10 Jahren steigenden Mieten. Insbesondere lokal in Ballungsgebieten und hervorgeru-

Hummelsheim, Sorgen über die Altersversorgung beeinträchtigen die Lebenszufriedenheit, in: ISI 2015, August 2015, S. 7 ff. (9).

fen durch energetische Modernisierungsmaßnahmen, deren Kosten auf die Mieten umgelegt werden können, steigen die Kosten für die Unterkunft, die von der Grundsicherung mitgetragen werden müssen<sup>13</sup>. Die in 2015 verabschiedete Mietpreisbremse<sup>14</sup> wird die Entwicklung allenfalls abschwächen<sup>15</sup>. Damit sind zwei Entwicklungen gegenläufig: ein steigendes Mietniveau einerseits und ein sinkendes Rentenniveau andererseits<sup>16</sup>.

Als Fazit bliebe dann um 2020 festzuhalten, dass die stärkste Säule der Alterssicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, immer höhere Beiträge erfordert, ein immer geringeres Leistungsniveau anbieten kann und wahrscheinlich immer mehr Rentner zusätzlich Leistungen der Grundsicherung bedürfen. Dies wäre eine Vertrauenskrise in die Stabilität der ersten Säule der Alterssicherung, wie sie bisher in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik nicht vorgekommen ist.

Um das Bild abzurunden: Die Idee, die entstehenden Versorgungslücken in der ersten Säule der Alterssicherung durch eine Stärkung der zweiten und dritten Säule, also der betrieblichen und der geförderten privaten Alterssicherung, zu schließen, dürfte sich schließlich als Fehlschlag erwiesen haben, weil die Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten die ursprünglichen Renditeerwartungen nicht bestätigen konnten. Im Gegenteil müssen einige betriebliche Alterssicherungen selbst über Konsolidierungen nachdenken und die Renditen privater Alterssicherungsprodukte wurden deutlich gesenkt. Auch das am Ende der Legislaturperiode von der Großen Koalition verabschiedete Betriebsrentenstärkungsgesetz dürfte hier keine Hilfe sein, denn Kernpunkt der Neuregelung ist ja gerade, dass die Betriebsrenten keine bestimmte Leistungshöhe mehr zusichern müssen (sog. "pay and forget").<sup>17</sup>

Dabei dürfte die Formulierung eines Zielbildes für die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung in unserer Gesellschaft klar sein, wie Schmähl dies in drei Punkten zusammenfasst:

"Ein erneuertes GRV-System sollte auf klaren und verständlichen Grundgedanken basieren, die als Leitschnur der Weiterentwicklung (in West und Ost) dienen, indem

eine Versichertenrente finanziert wird, die eine Lohnersatzfunktion besitzt mit einem Leistungsniveau, das bei längerem Vollzeiterwerb zu einer Rente führt, die deutlich die steuerfinanzierte bedarfs- oder bedürftigkeitsgeprüfte (armutsvermeidende) Mindestsicherung übersteigt und die

<sup>13</sup> Nach § 35 I S. 1 SGB XII werden "Leistungen für die Unterkunft … in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht".

<sup>14</sup> Dazu: Artz, Die Mietpreisbremse, in: MDV 2015, S. 549 ff.

<sup>15</sup> Hierzu: "Prognose für 30 Städte: Warnung vor der Wohnungsnot: Wo Wohnen fast unerschwinglich wird", in: Focus vom 06.12.2012.

<sup>16</sup> Kreikebohm/Kolakowski, Steigendes Miet- und sinkendes Rentenniveau, in: SozSich 2104, S. 49 ff.

<sup>17</sup> Gesetzentwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz, BT-Drs. 18/11286, S. 30; dazu: Wallrabenstein, Betriebliche Altersversorgung in Deutschland – Nachhaltige Vorsorge in einer alternden Gesellschaft?, in: NZS 2017, S. 252 ff. (254); dies., Betriebsrentenstärkung – um welchen Preis?, in: SGb 2017, S. 485 ff.; Dünn, Das Betriebsrentenstärkungsgesetz, in: RVaktuell 2017, S. 144 ff.; ferner: Rolfs, Stärkung der Betriebsrenten, in: NZA 2017, S. 1225 ff.

- auf einer engen Beziehung zwischen dem Vorsorgebeitrag und der Rentenleistung basieren sollte sowie
- eine Teilhabe der Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung auch während der Rentenlaufzeit realisiert.

Übersetzt man das Zielbild von Schmähl in die "herrschende" Drei-Säulen-Architektur der Alterssicherung in der Bundesrepublik, so können vier Eckpunkte entwickelt werden:

- 1. Ziel der Alterssicherung muss die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards im Alter nach einem erfüllten Erwerbsleben sowie bei Invalidität sind. Das bedingt lebenslange Leistungen. Legitimation und Akzeptanz eines auf Versicherungspflicht beruhenden Alterssicherungssystems werden gefährdet, wenn die nach langjähriger Mitgliedschaft im Regelfall zu erwartenden Leistungen nicht einen hinreichenden Abstand zu steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen aufweisen.
- 2. Das Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter soll nach dem Willen des Gesetzgebers im Zusammenwirken der drei Säulen des Alterssicherungssystems realisiert werden. Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen an den Kapitalmärkten ist dabei unabdingbar, dass die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung für die dort obligatorisch Gesicherten das mit Abstand wichtigste Einzelsystem bleibt. Im Regelfall sind aber neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzende Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung und/oder der privaten Altersvorsorge erforderlich, wenn im Alter ober bei Invalidität der Lebensstandard gesichert werden soll.
- 3. Es muss sichergestellt werden, dass allen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung der Aufbau entsprechender Anwartschaften in der zweiten und/oder dritten Säule ermöglicht wird. Dazu ist einerseits eine staatliche Förderung erforderlich insbesondere für diejenigen, die sich ansonsten eine zusätzliche Vorsorge nicht leisten könnten (z. B. Geringverdiener und Familien). Ob die zu diesem Zweck eingeführte Riester-Rente die damit verbundenen Zielsetzungen erfüllt hat und erfüllen kann, ist kritisch zu hinterfragen. Zum anderen ist sicherzustellen, dass im Rahmen der zweiten und dritten Säule Produkte angeboten werden, die allen Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung eine ergänzende Vorsorge für das Alter und den Invaliditätsfall zu akzeptablen Konditionen möglich machen.
- 4. Auch in Zukunft muss sichergestellt sein, dass Armut im Alter und bei Invalidität kein nennenswertes gesellschaftliches Problem darstellt. Die Vermeidung von Altersarmut kann aber nicht als alleinige oder vorrangige systemimmanente Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung angesehen werden, sondern ist im Wesentlichen von der Gestaltung der ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Bildung, Arbeits- und Sozialrecht, Arbeitsmarkt- und Lohnentwicklung, usw.) abhängig. Eine

<sup>18</sup> Schmähl, a. a. O. (Fn. 2), S. 163 ff. (164)

wesentliche Voraussetzung ist dabei, dass alle Formen von Erwerbsarbeit obligatorisch in Alterssicherungssysteme einbezogen werden.

In den folgenden Ausführungen wollen die Autoren versuchen, auf einige der aufgeworfenen Fragestellungen näher einzugehen. In dieser nunmehr 2. Auflage haben die Autoren die Aussagen der 1. Auflage kritisch hinterfragt und - wenn nötig - auf den neuesten - bis Ende 2017 veröffentlichten – Diskussionstand gebracht. Zunächst ist die Beschreibung der Ausgangslage vonnöten. Auch soll betrachtet werden, wie denn die zukünftige Arbeitswelt Einfluss auf die Entwicklung einer solidarischen Alterssicherung haben könnte. Nach der Beschreibung der Ausgangslage wollen wir uns dann als erstes der Frage widmen, welches auskömmliche Sicherungsziel die Rentenversicherung braucht. Mit den Veränderungen in der Arbeitswelt zusammen hängt die Frage, ob das Beschäftigungsverhältnis als Grundvoraussetzung für den Schutz durch die Sozialversicherung noch ausreicht. Ebenfalls mit den Veränderungen der Arbeitswelt ist die Frage verbunden, wie die Basisalterssicherungssysteme besser miteinander koordiniert werden können. Die Frage der Verteilungswirkung der gegenwärtigen Beitragsbelastung stellt sich systematisch danach. Das herrschende Drei-Säulen-Modell ist durch die Möglichkeit der Entgeltumwandlung verschoben worden. Ist dies sinnvoll oder sollte die Entgeltumwandlung zurückgeführt werden? Angesichts der ermittelten Rentenbeträge bei der Erwerbsminderungsrente ist die Frage zu stellen, ob die Absicherung bei Invalidität nicht zu verbessern und/oder anders zu organisieren ist. Die Gefahr einer drohenden Altersarmut ist mit den vorher genannten Themen verbunden, soll aber in einem einzigen Gliederungspunkt zusammenhängend dargestellt werden. Im Gegensatz zur 1. Auflage haben wir uns entschieden, auf das Thema der Ost-/Westangleichung nunmehr zu verzichten, weil auch hier die Große Koalition am Ende ihrer Amtszeit reagiert hat. 19 Der Beitrag wird abgerundet durch Gedanken zur Entwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage und der Frage, ob Prävention und Rehabilitation zielgenauer entwickelt werden können.

<sup>19</sup> Zur Ost-West-Angleichung siehe: Hoenig, "Besser spät als nie – Zur geplanten Rentenangleichung in Ost und West bis 2025", in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (TuP) 2017, S. 206 ff. und http://www.deutsche-rentenversicheung.de/Allgemein/de/Inhalt/Allgemeines/FAQ/gesetzesaende rungen/rueg\_abschlussgesetz/00\_sicfaq\_liste\_rueg\_abschlussgesetz.html?cms\_submit=Los&cms\_resultsPerPage=5&cms\_templateQueryString=abschluss+renten%C3%BCberleitung, zuletzt aufgerufen am 21.12.2017.

## **Autorinnen und Autoren**

**Uwe Kolakowski**, geb. 1959, studierte Sozialversicherungsrecht in Berlin, 1982 Diplomverwaltungswirt an der Fachhochschule des Bundes, Fachbereich Sozialversicherung. 1994–1997 Qualifizierung für den höheren Verwaltungsdienst, 1997–1998 Referent in der Leistungsabteilung der Landesversicherungsanstalt Hannover, 1992–2001 stellvertretender Leiter des Grundsatzreferats Versicherung/Rente, 2001–2005 dortiger Leiter dieses Referats, 2005–2012 stellvertretender Leiter dieses Referats bei der fusionierten Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, 2012–2013 Leiter dieses Referats, seit 2013 Leiter des Grundsatzbereichs Versicherung/Rente und Rehabilitation der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover.

**Prof. Dr. Ralf Kreikebohm,** geb. 1954, studierte Rechtswissenschaften an der FU Berlin. 1981 1. Staatsprüfung. 1981–1984 Referendariat. 1984 Assessorenexamen. 1985 Promotion. 01.07.1984 BfA: Referat der Geschäftsführung. 01.01.1986 Senator für Gesundheit und Soziales Land Berlin. 01.04.1989 Stellv. Geschäftsführer LVA Braunschweig. 01.09.1995 Geschäftsführer LVA Braunschweig. 01.10.2005 Mitglied der Geschäftsführung DRV Braunschweig-Hannover. Seit 01.01.2008 Geschäftsführer der DRV Braunschweig-Hannover. Seit SS 1996 Lehrauftrag an der TU Braunschweig (Fachbereich Sozialwissenschaften); 04.03.2010 Honorarprofessor

**Dr. Svenja Reiber,** geb. 1987, studierte Public Health/Gesundheitswissenschaften in Bremen und Bielefeld. 2012–2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für Versorgungsforschung und Rehabilitationswissenschaften der Universität Bielefeld. 2014 Promotion an der Universität Bielefeld. Seit 2015 Mitarbeiterin der DRV Braunschweig-Hannover in der Reha-Strategie.

Jürgen Rodewald, geb. 1957, studierte Rechtswissenschaften in Hannover, anschließend Referent bei der LVA Westfalen, ab 1987 Referententätigkeit bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover (bis 2005: LVA Hannover), ab 2008 Leiter der dortigen Abteilung Rehamanagement und -steuerung, seit 2013 stellv. Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Leistung 1 der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig-Hannover, Mitarbeit in zahlreichen Kommissionen und Arbeitsgruppen der Deutschen Rentenversicherung.